

Am 30. April hat er sein Arbeitszimmer (parterre neben den Comptoiren gelegen) zum letzten Mal betreten. Vom 1. Mai bis Mitte Juni war das Leiden sehr heftig. Dann schien Besserung einzutreten, aber — zugleich damit zeigte sich die Wassersucht. Vom Bette aus nahm er den lebhaftesten Antheil an seinem Geschäft, namentlich am Fortgang der „National-Bibliothek“ und gab seinem Geschäftsführer seit 18 Jahren, Hrn. Frank, der ihm täglich zu berichten hatte, Auskunft und Directive; doch konnten diese wegen der nothwendigen Kürze der Conferenzen nur ganz allgemein sein. Um die Mitte Juli gestattete sein Zustand die Abreise nach seiner Villa in Thüringen; Heimathland und Heimathluft brachten weitere Besserung, so daß er die Treppe nach seinem Schlafzimmer herunter, wenn auch nicht hinauf steigen konnte. Das Wasser schien vollständig verschwunden; dafür zeigte sich ein anderes bedenkliches Symptom: das Dictiren der Briefe an Hrn. Frank und jede geistige Anstrengung ermüdete ihn (Beweis, daß er sich überarbeitet hatte!); er ließ alles liegen, antwortete nicht, berief Hrn. Frank vielmehr zu sich, um das Nöthige mündlich erledigen zu können. Noch im August ging körperlich alles gut; er war heiter und freute sich, daß es ihm noch vergönnt sei, den schönen sonnigen Himmel seines geliebten Thüringens zu genießen. Er fuhr täglich ein paar Stunden in Wald und Berg spazieren, so daß seine Umgebung nicht anders glaubte, als er sei auf dem besten Wege zur Genesung.

Leider hielt dieser Schein nicht lange an. Das plötzlich eingetretene und anhaltende schlechte Wetter des Septembers brachte einen Rückfall, der die Rückreise bis Anfang October verzögerte, und auch dann gelang es nur mit Mühe und Noth, ihn nach Berlin zu schaffen. Ungefähr 14 Tage lang empfing er hier noch täglich Hrn. Frank zu kurzem Bericht; dann legte er sich und war nur noch für die Familie sichtbar. Das furchtbare Leiden sah man ihm damals schon an; fortan nahm es immer größere Dimensionen an. Mit Fassung und Geduld ertrug er alles und — *ex uno disce omnia!* — schrieb inmitten der Schmerzen mit der größten Anstrengung allwöchentlich mit eigener Hand die Adresse zu einer Sendung Zeitungen an seine Mutter in Waltershausen, damit diese sich nicht ängstige. Dies that er sogar noch 8 Tage vor seinem Tode in einem lichten Augenblick; denn am Neujahrstage war Besinnungslosigkeit eingetreten. So hat der edle Mann Monate lang unter den heftigsten Schmerzen, deren nähere Beschreibung zu weit führen würde, leiden müssen; doch sorgte der Arzt dafür, daß er sanft und ruhig einschlief. Am 13. Januar um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags berührte ihn der Todesengel. Er war wenige Tage über 58 Jahre alt geworden! —

Er war ein Mann, sagt alles nur in allem!  
Er wird uns ewig unvergeßlich sein.

Have, pia anima!

### Gegen unsittliche Schriften etc.

Die Kreis-Synode Berlin I. hatte am 3. December v. J. beschlossen, die nachstehende Petition an das königlich Polizei-Präsidium zu senden.

An ein Hohes Präsidium richtet der ergebenst unterzeichnete Vorstand der Kreis-Synode Berlin I. das nachstehende Gesuch: In der außerordentlichen Synodal-Versammlung vom 11. d. M. ist bei der Berathung der diesjährigen Proposition des königl. Consistorii: „Wie kann dem wachsenden Bildungs- und Lesebedürfniß der Gemeinden durch Verbreitung guter Schriften am wirksamsten Befriedigung verschafft werden, um so dem verderblichen Einflusse eines großen Theiles der Tagesliteratur und der Presse mit Erfolg zu begegnen?“ — in eingehender Weise erörtert worden, wie trotz der erfolgreichen Wachsamkeit der Aufsichtsbehörden die unsittlichen Bücher und Bilder von den Schaufenstern nicht zu verdrängen sind, ja wie die unanständigsten und offenbare Anreizungen zur Unzucht enthaltenden Schriften und Bilder auf Bahnhöfen und anderen belebten Verkehrsstätten frech empfohlen werden,

oder auch sich im Wege der Colportage bis in das Innere des Familienlebens einschleichen. Es wurde in dieser Beziehung als ein beklagenswerther Nothstand empfunden, daß in unserer Gesetzgebung nur erst die Ausstellung und Verbreitung solcher unsittlichen Nachwerke, nicht aber schon die Production derselben mit Strafen belegt ist, so daß die Riesenarbeit, den bereits zu Tage tretenden Giftstrom zurückzudrängen, lediglich der Ueberwachung der öffentlichen Aufsichtsbehörde und dem noch lange nicht genug erweckten Bürgerinne, welcher die eigene Ehre mit der Förderung des Gesetzes identificirt, überlassen bleibt. Die Synode nahm unter Nr. 6 einstimmig den Satz an: „Gleichfalls ist es gewiß heilige Pflicht, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Körper auf allgemein empfundene, durch Unsittlichkeit in Wort und Bild veranlaßte Nothstände petitionirend hinzuweisen, jedenfalls aber in einzelnen Fällen die genaue Handhabung der vorhandenen Strafmittel zu veranlassen.“

Laut Beschluß der Synode richten wir an ein Hohes Präsidium die ergebene Bitte: Hochdaselbe wolle mit derselben heilsamen Strenge, welche auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens eine so merkwürdige Einschränkung der überwuchernden Unsittlichkeit herbeigeführt hat, der Schaustellung und dem Angebot von obscönen Büchern und Abbildungen sowie dem Vertrieb solcher unsittlicher literarischer und bildlicher Productionen durch die Colporteurs entgegenzutreten, und insonderheit die einzelnen Organe der öffentlichen Aufsicht mit entsprechender Anweisung dahin versehen, daß während der Zeit von Weihnachten bis über den Anfang des neuen Jahres hinaus auf das Aushängen und den Verkauf unsittlicher Neujahrswünsche eine geschärfte Wachsamkeit gewandt werde.

Der Vorstand der Kreis-Synode Berlin I.

Hierauf ist unter dem 25. December v. J. die nachstehende Antwort ergangen:

Dem Vorstände der Kreis-Synode Berlin I. beehrt sich das Polizei-Präsidium auf das sehr gefällige Schreiben vom 20. d. M. ganz ergebenst mitzutheilen, daß seitens desselben auch ohne besondere Anregung fortgesetzt und namentlich zur Neujahrzeit ein wachsames Auge auf diejenigen Verkaufsstellen gerichtet wird, an welchen Schriften, Abbildungen und Darstellungen feilgehalten werden, und daß auch die Colporteurs derartiger Gegenstände überwacht werden. Wenn dessen ungeachtet Klagen laut werden, daß eine große Anzahl von unsittlichen Schriften und Abbildungen verkauft und verbreitet worden seien, so wird dabei übersehen, daß das Strafgesetzbuch den Betrieb unsittlicher Schriften etc. nicht unter Strafe stellt, und daß mithin auch der Behörde keine Handhabe gegeben ist, dagegen einzuschreiten, und daß der Begriff der unzüchtigen, das heißt, der in geschlechtlicher Beziehung unsittlichen Schriften etc. in der Praxis der Gerichtshöfe bedeutend enger begrenzt ist, als der, welchen man gewöhnlich damit verbindet, so daß eine große Anzahl von dergleichen Nachwerken, welche das sittliche Gefühl des Einzelnen verletzen, nicht in die Kategorie der im §. 184. des Strafgesetzbuches gedachten unzüchtigen Schriften und Abbildungen fällt.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der „Ev.-Kirchl. Anz. f. B.“ bemerkt hierzu: „Wir stehen somit vor der niederschlagenden Thatsache, daß nicht nur den redlichen Bemühungen der Einzelnen, der Eltern, Lehrer, Erzieher und Geistlichen oder der großen Gemeinschaften, welche über die öffentliche Wohlfahrt im Aeußern und Innern wachen, als Magistrate, Schulen, Kirchengemeinden, Synoden, sondern sogar der staatlichen Sicherheitsbehörde selbst durch das Staatsgesetz in diesem Stück eine energische Thätigkeit erschwert wird. Der moderne Staat ist zu einer Höhe und Vielseitigkeit seiner Machtentfaltung gelangt, wie noch niemals. Auf allen Gebieten des geistigen und geistlichen Lebens ist seine Stimme die ausschließlich entscheidende, wenn es sich um Pflege oder Einschränkung des Vorhandenen handelt. Es ist nicht zu verlangen, daß er die Staatsangehörigen bekehre und heilige. Aber es ist auch nicht zu viel gefordert, wenn man von ihm Schutz der Sittlichkeit und Widerstand gegen die Unsittlichkeit fordert.“

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.